



Plenarsitzungsdokument

**B9-0291/2023 }
B9-0292/2023 }
B9-0293/2023 }
B9-0294/2023 }
B9-0295/2023 } RC1**

14.6.2023

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4

anstelle der folgenden Entschließungsanträge:

B9-0291/2023 (Verts/ALE)

B9-0292/2023 (S&D)

B9-0293/2023 (Renew)

B9-0294/2023 (ECR)

B9-0295/2023 (PPE)

zu der humanitären Lage in Sudan, insbesondere dem Tod von Kindern, die im Kreuzfeuer der Gefechte gefangen sind
(2032/2736(RSP))

Željana Zovko, Tomáš Zdechovský, Miriam Lexmann, Michaela Šojdrová, David Lega, Antonio López-Istúriz White, Isabel Wiseler-Lima, Vladimír Bilčík, Vangelis Meimarakis, Radosław Sikorski, José Manuel Fernandes, Ioan-Rareş Bogdan, Eugen Tomac, Jiří Pospíšil, Inese Vaidere
im Namen der PPE-Fraktion

Pedro Marques, Carlos Zorrinho, Evin Incir
im Namen der S&D-Fraktion

RC\1280972DE.docx

PE748.739v01-00 }
PE748.740v01-00 }
PE748.741v01-00 }
PE748.742v01-00 }
PE748.743v01-00 } RC1

Javier Nart, Petras Auštrevičius, José Ramón Bauzá Díaz, Nicola Beer, Izaskun Bilbao Barandica, Dita Charanzová, Olivier Chastel, Katalin Cseh, Klemen Grošelj, Bernard Guetta, Karin Karlsbro, Moritz Körner, Ilhan Kyuchyuk, Nathalie Loiseau, Jan-Christoph Oetjen, Urmas Paet, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Dragoș Tudorache, Hilde Vautmans

im Namen der Renew-Fraktion

Pierrette Herzberger-Fofana

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Anna Fotyga, Karol Karski, Angel Dzhambazki, Ryszard Czarnecki, Assita Kanko, Elżbieta Kruk, Adam Bielan, Witold Jan Waszczykowski, Waldemar Tomaszewski, Carlo Fidanza, Bogdan Rzońca, Elżbieta Rafalska

im Namen der ECR-Fraktion

Fabio Massimo Castaldo

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der humanitären Lage in Sudan, insbesondere dem Tod von Kindern, die im Kreuzfeuer der Gefechte gefangen sind (2032/2743(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Sudan,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle,
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes,
 - unter Hinweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das sudanesishe Militär und die Rapid Support Forces weiterhin einen gewaltsamen Machtkampf austragen und dabei gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen;
- B. in der Erwägung, dass im Zuge der daraus resultierenden Gewalt Tausende unschuldiger Zivilisten getötet wurden, über 1,2 Millionen Menschen vertrieben wurden und beinahe 500 000 Menschen gezwungen waren, in die Nachbarländer zu fliehen, was eine Bedrohung für die Stabilität in der Region darstellt;
- C. in der Erwägung, dass der Zugang für humanitäre Hilfe zu Teilen von Khartum nur in begrenztem Umfang gewährt wurde; in der Erwägung, dass der Konflikt in anderen Teilen des Landes, insbesondere in Darfur, fortgeführt wird;
- D. in der Erwägung, dass die humanitären Helfer die von dem Konflikt betroffene Zivilbevölkerung nicht versorgen können; in der Erwägung, dass medizinische Einrichtungen angegriffen wurden und viele nach wie vor geschlossen sind;
- E. in der Erwägung, dass mehr als 13,6 Millionen Kinder in Sudan dringend humanitäre Hilfe benötigen; in der Erwägung, dass bereits vor der derzeitigen Krise etwa drei Millionen Kinder unterernährt waren; in der Erwägung, dass im Waisenhaus Mygoma in Khartum 70 Kinder an Unterernährung, Wassermangel und Infektionen gestorben sind;
1. verurteilt die anhaltende Gewalt zwischen den rivalisierenden bewaffneten Gruppierungen in Sudan aufs Schärfste; beklagt, dass diese Gruppierungen die vereinbarte humanitäre Waffenruhe missachten, humanitäre Helfer und die Infrastruktur angreifen, gezielt Zivilpersonen ins Visier nehmen sowie Kinder rekrutieren und in den Konflikt hineinziehen; verurteilt den Einsatz sexueller Gewalt und fordert, dass die Überlebenden die notwendige Unterstützung erhalten und die Täter vor Gericht gestellt werden;

2. fordert alle Seiten auf, unverzüglich alle militärischen Handlungen einzustellen, humanitären Helfern uneingeschränkten Zugang zu gewähren und an den Verhandlungstisch zurückzukehren, um Gespräche über ein Friedensabkommen zu führen; unterstützt uneingeschränkt alle regionalen und internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung; begrüßt sämtliche regionalen und internationalen Vermittlungsbemühungen in Dschidda und Addis Abeba sowie durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD);
3. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass zunächst ein dauerhaftes Waffenstillstandsabkommen erreicht wird, das in einen Prozess demokratischer Reformen mündet, an dessen Ende der Übergang zu einer von Zivilisten geführten Regierung steht; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dringend die Möglichkeit zu prüfen, im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte gezielte Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die für die Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind;
4. ruft allen Konfliktparteien ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen ins Gedächtnis; fordert in diesem Zusammenhang, dass dringend humanitäre Korridore eingerichtet und grundlegende öffentliche Dienstleistungen vollständig wiederhergestellt werden;
5. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, darauf vorbereitet zu sein, den Menschen, die von dem Konflikt betroffen sind, einschließlich der Binnenvertriebenen und der Menschen, die Zuflucht in anderen Ländern suchen, umgehend Unterstützung und humanitäre Hilfe zu leisten, etwa durch die Bereitstellung von Notfall-Reisedokumenten;
6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Regierung Sudans, den sudanesischen Rapid Support Forces, der Afrikanischen Union, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Panafrikanischen Parlament zu übermitteln.